DIN 19 051

9.453.

A 96 - 05252

Statut

des

Zentral-Verbandes der Töpfer und Berufsgenossen Deutschlands.

(Sitz Berlin.)

Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1.

1. Die Organisation führt den Namen „Zentral-Verband der Töpfer und Berufsgenossen Deutschlands", sie erstreckt sich über ganz Deutschland und hat ihren Sitz in Berlin.

2. Zugelassen zu diesem Verband sind alle Arbeiter in der Tonwarenindustrie, welche die Bestimmungen des Verbandes anerkennen, jedoch nur, wenn sie sich im Arbeitsverhältnisse befinden.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

1. Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung zu wahren und zu fördern.

2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Aufklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs derselben in den Zahlstellen, durch Abhalten regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung von Vorträgen;

b) Errichtung von Herbergen und Arbeitsnachweisen;

c) Veranstaltung von statistischen Erhebungen über die Lage der Arbeiter der im Verband beteiligten Berufe;

d) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, welche sich auf das Unfallversicherungs-, Haftpflicht-, Alters-, Invaliden- und Krankenversicherungsgesetz beziehen oder in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten, wie auch bei Anklagen wegen Verfehlungen gegen § 153 der Gewerbeordnung. Sobald die ordentlichen Gerichte bei gewerblichen Streitigkeiten angerufen werden sollen, muß bei der zuständigen Filiale darum nachgesucht werden und ist das Material von dieser vorher dem Zentralvorstand zur Begutachtung einzusenden.

3. Ferner kann die Verbandsleitung, sofern die jeweiligen Kassenverhältnisse solches gestatten, Unterstützungen gewähren und zwar:

a) solchen Mitgliedern, welche durch ihre Tätigkeit für den Verband sowie infolge Aussperrung oder Arbeitseinstellung arbeitslos werden;

b) Wander- und Reiseunterstützung nach Maßgabe des § 5 und 5a.

c) Solchen Mitgliedern mit eigenem Hausstand, welche genötigt sind, ihren Wohn- und Arbeitsort zu wechseln. (Nach § 6).

d) In Krankheits- und Sterbefällen (§ 7 und 8).

A 96 - 05252

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

Beitritt, Austritt und Ausschluß.

§ 3.

1. Die Beitrittserklärung wird in den Zahlstellen durch die Lokalverwaltung, außerhalb solcher durch den Verbandsvorstand oder den von diesem mit Einverständnis der beteiligten Mitglieder ernannten Vertrauensmann entgegengenommen. Die Aufnahme wird vollzogen durch Einsendung der Beitrittserklärung und durch Einhändigung des Mitgliedsbuches.

2. Die Aufnahme kann durch den Vorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist beim Ausschuß und in letzter Instanz bei der Generalversammlung zulässig.

3. Der Austritt aus dem Verbande muß dem Filialvorsitzenden resp. dem Vertrauensmann schriftlich angezeigt werden. Einzelmitglieder zeigen dies beim Zentralvorstand an.

4. 13 Wochen nach- bezw. zurückzuzahlen haben:

a) Mitglieder, die ordnungsgemäß ausgetreten und wieder eintreten, aber nicht nachweisen können, daß sie in der Zwischenzeit einer modernen Organisation angehörten;

b) Mitglieder, welche wegen restierender Beiträge ausgeschlossen worden sind;

c) Mitglieder, die wegen Streikbruch oder sonstiger schwerer Vergehen ausgeschlossen worden sind.

Die am Orte eingeführte Beitragsmarke ist in allen Fällen nachzukleben.

5. Unterstützung erhalten diese Mitglieder jedoch erst dann, wenn vom Tage des Wiedereintritts an die festgesetzte Karenzzeit abgelaufen ist.

6. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verband kann durch die betreffenden Lokal-Verwaltungen,

aber nur mit Zustimmung des Zentral-Vorstandes, vor sich gehen und zwar, wenn ein Mitglied:

a) 10 Wochen keinen Beitrag entrichtete, oder die am Orte eingeführten obligatorischen Fondsbeiträge nicht bezahlt,

b) sich Handlungen zu schulden kommen ließ, welche dem Interesse des Verbandes zuwider sind, und

c) den Anordnungen des Zentral-Vorstandes oder der Lokalverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht nachkommt.

7. Beschwerden, den Ausschluß betreffend, sind beim Ausschuß und in letzter Instanz bei der Generalversammlung anzubringen.

Beitrag.

§ 4.

1. Das Eintrittsgeld beträgt für jedes Mitglied 50 Pf., für verlorene und unbrauchbar gewordene Quittungsbücher sind 20 Pf. zu zahlen. Ist das Buch abgelaufen, so wird dasselbe unentgeltlich ersetzt.

2. Der wöchentliche Beitrag ist in 4 Klassen eingeteilt und zwar werden erhoben: 35, 45, 55 und 65 Pf.

3. a) Als Maßstab für die Höhe der Beiträge gelten folgende Lohnsätze: Wochenverdienst bis zu 17 Mk. = **35** Pf., von 17—21 Mk. = **45** Pf., von 21—30 Mk. = **55** Pf., über 30 Mk. = **65** Pf. Beitrag pro Woche. Die Verwaltungsstellen sind verpflichtet, dem Zentral-Vorstand genaue Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen, derselbe setzt darnach die Höhe der Beiträge fest.

b) Bei großen Streiks in unserm Beruf ist der Zentral-Vorstand berechtigt, den wöchentlichen Beitrag zu verdoppeln.

c) Bei großen Streiks anderer Verbände unserer Richtung kann durch den Zentralvorstand eine Extramarke herausgegeben werden und sind die Mitglieder verpflichtet, diese zu kleben.

d) Die Beiträge zu den örtlichen Fonds dürfen 25 Pf. nicht übersteigen.

4. Die Beiträge werden durch die Verbandsfilialen oder durch die Vertrauensmänner erhoben und dem Zentralvorstand übermittelt. Die Mitglieder haben die Beiträge in den Zahlstellen zu entrichten, wo sie in Arbeit stehen.

5. Mitglieder, die an einem Orte in Arbeit stehen, wo keine Filiale oder Vertrauensmann existiert, zahlen ihre statutarisch festgesetzten Beiträge direkt an den Zentralvorstand oder an die nächste Filiale.

6. Mindestens eine Woche erwerbslose Mitglieder haben während der Dauer der Erwerbslosigkeit (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Haft, kurze Militärübung) 15 Pf. Beitrag pro Woche zu zahlen.

7. Mitglieder, welche über 26 Wochen im Auslande waren, wo keine Gegenseitigkeitsverträge bestehen, haben bei ihrer Rückkunft und Wiederanmeldung für 26 Wochen die 15 Pf.-Marke zurückzukleben.

8. Militärische Uebungen und Gefängnishaft über 26 Wochen befreien vom Beitrag. Zum Militär eintretenden Mitgliedern wird bei ordnungsgemäßer Ab- und Anmeldung die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

9. Völlig erwerbsunfähige, invalide Mitglieder können von den Beiträgen befreit werden, sofern sie nachzuweisen vermögen, daß sie in den letzten 15 Jahren dem Verbande angehört haben. Eine Befreiung von den Beiträgen tritt nur dann ein, wenn auf Antrag des betreffenden Mitgliedes die örtliche Verwaltung einen diesbezüglichen Antrag dem Zentralvorstand zur Begutachtung unterbreitet. Solche,

vom Beitrag befreite Mitglieder haben nur Anspruch auf Sterbeunterstützung.

10. Die einzelnen Orte sind verpflichtet, ihre Beiträge monatlich an den Zentralvorstand einzusenden. Von den Beiträgen darf nur soviel Geld in den Filialen und Zahlstellen bleiben, um die notwendigen Ausgaben decken zu können.

11. Ueber die erfolgte Einsendung der Beiträge ist vom Zentralvorstand in der nächsten Nummer des Fachorgans zu quittieren.

Wanderunterstützung.

§ 5.

1. Die Wanderunterstützung wird in allen Filialen ausgezahlt.

2. Wanderunterstützung erhalten die arbeitslosen Mitglieder nach:

½	jähriger	Mitgliedschaft	20	Tage	lang	80 Pf.	=	16 Mk.
1	„	„	30	„	„	80 „	=	24 „
2	„	„	40	„	„	80 „	=	32 „
3	„	„	50	„	„	80 „	=	40 „
4	„	„	60	„	„	80 „	=	48 „

An einem Tage müssen 25 Kilometer zurückgelegt werden. Wenn von einer Filiale zur anderen keine 25 Kilometer Entfernung sind, wird 1 Tag (80 Pf.) bezahlt. An einem Tage, bei Zurücklegung von 25 bis zu 100 Kilometern, werden nur bis zu 3 Tage, also 2.40 Mk., ausgezahlt. In Städten über 100 000 Einwohner, wo kein Arbeitsnachweis besteht, kann ein Tag mehr ausgezahlt werden. Hat ein Kollege über 100 Kilometer zurückgelegt und keine Filiale in der Wegerichtung getroffen, so erhält er 5 Tage, also 4 Mk., ausgezahlt. Benutzt ein Mitglied die Eisenbahn, so werden nur Tagegelder bezahlt und zwar 80 Pf. pro Tag (Sonn- und Feiertage einbegriffen).

3. Ist das reisende Mitglied ausgesteuert, so erhält es erst nach 26wöchentlicher voller Beitragsleistung wieder die volle Wanderunterstützung.

4. Diejenigen Kollegen, welche nach beendigter Lehrzeit innerhalb 4 Wochen dem Verbande beitreten, erhalten, falls sie auf Wanderschaft gehen, Wanderunterstützung, jedoch nur nach dem niedrigsten Satz.

5. An ein und demselben Orte wird die Wanderunterstützung derselben Person nur alle Vierteljahr einmal ausgezahlt.

6. Die Mitglieder erhalten, wenn sie auf die Wanderschaft gehen, die Beiträge bis zu diesem Tage bezahlt und sich ordnungsgemäß abgemeldet haben, eine Reiselegitimation, die von Ort zu Ort erneuert wird.

7. Verliert oder kommt einem Mitgliede auf andere Weise seine Reiselegitimation abhanden, so bekommt es in der Filiale, welche die Meldung entgegennimmt, zwar eine neue Legitimation ausgestellt, aber keine Unterstützung.

8. Die Einzelmitglieder, welche sich auf Wanderschaft begeben, melden sich in der nächsten Filiale durch Vorzeigung der letzten Arbeitsbescheinigung ab und erhalten dort ihre Legitimation.

9. Die auf der Reiselegitimation vermerkten und ausgezahlten Tagegelder sind jedesmal in das Mitgliedsbuch einzutragen und abzustempeln.

10. Pflicht eines jeden reisenden Mitgliedes ist es, solche Orte, wo Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern unseres Berufes ausgebrochen sind, auf das allerstrengste zu meiden, um die eventl. ausständigen Kollegen in ihren berechtigten Bestrebungen nicht zu behindern, sowie für Verbreitung unseres Fachorgans und für Ausbreitung unserer Organisation nach jeder Richtung hin Sorge zu tragen,

11. Der Zentral-Vorstand kann an Orten, wo Lohnstreitigkeiten vorliegen, die Auszahlung der Wanderunterstützung im Einverständnis mit der Filiale zeitweise einstellen.

12. Außerdeutsche Kollegen, die in ihrem Heimatlande den dort bestehenden Organisationen, mit denen Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen sind, angehört und die Beitragspflicht erfüllt haben, erhalten dieselbe Reiseunterstützung, wie die Mitglieder dieses Verbandes. Der Uebertritt geschieht kostenlos.

Reiseunterstützung.

§ 5a.

1. Arbeitslose Mitglieder, welche mittellos sind und denen nach außerhalb ihres Wohnortes von seiten der Organisation Arbeit nachgewiesen wird, erhalten bei einer Entfernung von mehr als 75 Kilometern das Fahrgeld niedrigster Klasse, je nach der Entfernung, bis 10 Mk.

2. Das Fahrgeld darf jedoch in einem Kalenderjahre 15 Mk. nicht übersteigen und nur bei Antritt der Reise gezahlt werden.

Umzugsunterstützung.

§ 6.

1. Mitglieder mit eigenem Hausstande, welche den bisherigen Wohn- und Arbeitsort wechseln, können Umzugsunterstützung erhalten und zwar:

nach	1 jähriger	Mitgliedschaft	15	Mk.
„	2 „	„	20	„
„	3 „	„	25	„
„	4 „	„	30	„

2. In besonderen Fällen entscheidet der Zentral-Vorstand.

3. Ist die Unterstützung einmal bezogen, so kann sie von neuem erst nach 1 jähriger Mitgliedschaft wiederum bezogen werden. Die rückständigen Beiträge werden von der Unterstützung abgezogen.

4. Die Unterstützung wird gewährt bei Entfernungen von mindestens 25 Kilometern.

Krankenunterstützung.

§ 7.

1. Bei eintretender Krankheit, welche Erwerbsunfähigkeit bedingt, können die Mitglieder Unterstützung erhalten und richtet sich die Höhe derselben nach den in den letzten 26 Wochen geklebten niedrigsten Beitragsmarken (die 15 Pf.-Marke hat auf die Höhe keinen Einfluß).

Es wird gezahlt:

Beitrag	Unterstützung pro Tag	pro Woche
35 Pf.	75 Pf.	4,50 Mk.
45 „	90 „	5,40 „
55 „	105 „	6,30 „
65 „	120 „	7,20 „

Die Dauer der Unterstützung beträgt:

nach	1 jähriger	Mitgliedschaft	5	Wochen
„	2 „	„	6	„
„	3 „	„	7	„
„	4 „	„	8	„
„	5 „	„	9	„
„	6 „	„	10	„

a) Die Unterstützung wird vom vierten Tage der Erwerbsunfähigkeit ab (ausschließlich Sonntag, jedoch für alle übrigen Feiertage) gewährt.

b) Die Krankheit muß spätestens innerhalb sechs Tagen an der von der Filialverwaltung bestimmten Stelle gemeldet werden.

c) Bei der Krankheitsanmeldung ist das ärztliche Attest oder eine Bescheinigung der Krankenkassenbeamten vorzulegen.

d) Die Unterstützung hört auf, sobald vom Arzt die Erwerbsfähigkeit konstatiert ist.

2. Mitglieder, die den Höchstbetrag der Unterstützung innerhalb eines Jahres — wenn auch mit Unterbrechung — erhalten haben, können erst nach Verlauf von 52 Wochen, vom Ende der letzten Krankheit an gerechnet, wieder Unterstützung erhalten.

3. Wo die Krankmeldung nicht innerhalb der ersten sechs Tage erfolgt ist, wird die Unterstützung nur vom Tage der Meldung an bezahlt.

4. Die Krankenunterstützung wird in allen Filialen ausgezahlt; den Einzelmitgliedern nach Einsendung eines ärztlichen Attestes oder einer glaubhaften Bescheinigung durch den Zentralvorstand.

5. Unterstützungsberechtigten werden die rückständigen Mitgliederbeiträge in Abzug gebracht.

Sterbeunterstützung.

§ 8.

1. Der Vorstand kann bei Sterbefällen der Mitglieder und deren Frauen dem hinterbliebenen Teile nachstehende Unterstützung zahlen:

nach	1	jähriger	Beitragsleistung	15 Mk.
„	2	„	„	20 „
„	3	„	„	30 „
„	4	„	„	40 „
„	5	„	„	50 „
„	6	„	„	60 „
„	7	„	„	70 „
„	8	„	„	80 „

2. Als bezugsberechtigt, die Unterstützung zu erheben, gelten die Frau, Kinder resp. deren Vormund.

Bei ledigen verstorbenen Kollegen, deren Beerdigung von Eltern oder Verwandten übernommen wird, kann an diese Sterbegeld gezahlt werden.

3. Bei Erhebung des Sterbegeldes ist die Sterbeurkunde sowie das Mitgliedsbuch vorzulegen, und hat dieses spätestens innerhalb 10 Wochen vom Sterbetag an zu geschehen. Nach dieser Zeit können Ansprüche nicht mehr erhoben werden.

4. Die rückständigen Beiträge werden bei der Auszahlung in Abrechnung gebracht.

Streikunterstützung und Reglement.

§ 9.

1. Zahlstellen, welche noch nicht ein Jahr bestehen, haben beiläufig Angriffsstreiks keine Ansprüche auf Unterstützungen aus der Hauptkasse. Nur bei außergewöhnlichen Fällen ist der Zentralvorstand berechtigt, bei genauer Prüfung der Sachlage Ausnahmen zu gestatten.

2. Von allen beabsichtigten Veränderungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist dem Zentralvorstande mindestens zwei Monate vorher Kenntnis zu geben und ihm die Ursachen und die Aussichten und Momente für das Gelingen derselben zu unterbreiten. Bei Bestehen eines kündbaren Lohntarifs zwei Monate vor dem Kündigungstermin.

Jede Arbeitseinstellung, einschließlich der Sperrerei, unterliegt der Genehmigung des Zentralvorstandes.

Die Beschlußfassung über Angriffsstreiks und Sperren kann nur dann erfolgen, wenn die Genehmigung des Zentralvorstandes vorliegt. Hiermit in Widerspruch begonnene Streiks dürfen aus Verbandsmitteln nicht unterstützt werden. Ueber Sperren, welche im „Töpfer“ veröffentlicht werden sollen, muß dem Zentralvorstand alle vier Wochen berichtet werden.

Abwehrbewegungen, soweit es sich um Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen handelt, können sofort begonnen werden; jedoch ist dem Zentralvorstande so früh Mitteilung zu machen, daß mit letzterem gemeinsam vor Beginn der Abwehrbewegung die notwendigen Maßnahmen beraten und beschlossen werden können.

3. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Streiks finden die Orte zunächst Berücksichtigung, in welchen die Aussichten auf Erfolg die günstigsten resp. Lohn- und Arbeitsbedingungen am schlechtesten sind.

4. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, zwecks Kontrolle des Streiks und zur Unterstützung der Streikleitung ein Mitglied des Vorstandes zu entsenden.

5. Bei Angriffsstreiks ist möglichst anzustreben, eine Verkürzung der Arbeitszeit, falls die letztere mehr als 8 Stunden beträgt und Beseitigung des Kost- und Logiswesens.

6. Jeder Streikende ist verpflichtet, sich der Streikkommission zwecks Kontrolle auf den Bahnhöfen usw. zur Verfügung zu stellen.

7. Den ledigen Mitgliedern wird es zur moralischen Pflicht gemacht, bei Ausbruch eines Streiks den Ort zu verlassen; ebenfalls den verheirateten Mitgliedern, wenn ihnen in anderen Orten Arbeit nachgewiesen wird. Reisegeld kann im Falle der Abreise vergütet werden.

8. Mitglieder, welche bei einem Streik beteiligt waren und Arbeit nachgewiesen erhalten haben, aber noch während des Streiks ohne ihr Verschulden arbeitslos werden, sind wieder in die Reihe der Streikenden aufzunehmen und zu unterstützen.

9. Unterstützt kann jedes Mitglied werden, welches wenigstens 26 Wochenbeiträge, vom Tage der Unterstützung an gerechnet, bezahlt hat. In außergewöhnlichen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Unterstützung auch bei kürzerer Zeitdauer der Mitgliedschaft zu gewähren.

10. Die Höhe der Streikunterstützung beträgt bei einem wöchentlichen Beitrag von 35 Pf. = 10 Mk., 45 Pf. = 12 Mk., 55 Pf. = 14 Mk., 65 Pf. = 16 Mk.; für jedes Kind unter 14 Jahren wird an Unterstützung 1 Mk. wöchentlich extra gezahlt.

11. Dieselben Unterstützungssätze erhalten die gemaßregelten oder wegen der Organisationstätigkeit inhaftierten Mitglieder. Diese Fälle unterliegen jedoch der Beschlußfassung des Zentralvorstandes.

12. Für die ersten 3 Tage wird Streikunterstützung nicht bezahlt.

13. Die am Streikorte zu den neuen Bedingungen arbeitenden Mitglieder sind verpflichtet, einem vom Zentralvorstand und der Streikleitung festgesetzten Prozentsatz ihres Wochenverdienstes an die Streikkasse abzuführen.

14. Ein klagbares Recht auf alle vorher benannten Unterstützungen hat jedoch kein Mitglied; sie werden nur gewährt, soweit die Mittel von den Mitgliedern aufgebracht werden.

Örtliche Verwaltung.

§ 10.

1. Soll an einem Orte eine Filiale gegründet werden, so müssen mindestens 10 Mitglieder vorhanden sein. Sinkt die Mitgliederzahl dauernd unter 10, so bilden die noch Verbleibenden eine Einzelmitgliedschaft unter der Leitung eines Vertrauensmannes.

2. Jede Filiale wird geleitet von einer aus mindestens vier Personen bestehenden Vertretung des Zentralvorstandes, einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer.

3. Mitglieder, welche gegen die allgemeinen Arbeiterinteressen verstoßen haben, können erst nach 5jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wieder mit Aemtern betraut werden.

4. Wo Filialen durch besondere Umstände nicht gegründet werden können, ernennt der Zentralvorstand im Einverständnis der Mitglieder dieser Orte einen Vertrauensmann, der die Verbindung zwischen Zentralvorstand und den Mitgliedern zu pflegen hat.

5. Das Resultat der Wahlen der örtlichen Vertretung des Zentralvorstandes, die alljährlich im Januar oder Februar vorzunehmen sind, ist dem Zentralvorstand stets sogleich mitzuteilen.

6. Der Vorsitzende der Filiale hat die von den Behörden verlangte Auskunft, welche auf Grund der Vereinsgesetze verlangt werden, zu geben, und ist allein verantwortlich.

7. Außerdem sind in jedem Orte, wo eine Vertretung des Zentralvorstandes vorhanden ist, mindestens zwei Revisoren zu wählen, die jederzeit, mindestens aber monatlich einmal, die Kasse und Bücher gewissenhaft zu revidieren haben.

8. Der Zentralvorstand ist berechtigt, selbst oder durch Beauftrage die Geschäftsführung der örtlichen Organisation zu kontrollieren. Die örtlichen Fonds unterliegen ebenfalls der Kontrolle des Zentralvorstandes.

9. Die Filialen sowie die Vertrauensmänner haben vierteljährlich bis spätens 14 Tage nach Schluß des Quartals die hierzu vorhandenen Abrechnungsformulare gewissenhaft auszufüllen und, von den Revisoren gegengezeichnet, an die Hauptkasse einzusenden. Filialen, die trotz wiederholter Aufforderung die Abrechnung nicht einsenden, sind als erloschen zu betrachten. Die Gründe der Schließung solcher Filialen werden im Fachblatt veröffentlicht.

10. Die Lokalverwaltungen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen zwecks regelmäßiger Kassierung der Beiträge und Zustellung des Verbandsorgans.

11. Die Filialen haben alljährlich dem Zentralvorstand zu berichten, wieviel Gelder für außerstatutarische Unterstützungen, gleichviel ob sie aus den am Orte verbleibenden Prozenten oder aus dem Lokalfonds gezahlt wurden.

12. Wo die Verhältnisse es gestatten, sind paritätische Arbeitsnachweise anzustreben, jedoch nicht als Tarifeinrichtungen festzulegen. In solchen Nachweisen sind einheimische sowohl als zureisende Mitglieder bei Arbeitslosigkeit einzuschreiben. Tritt jedoch größere Arbeitslosigkeit ein, so kann der Nachweis, falls mindestens 1/3 der Kollegen als arbeitslos eingeschrieben und für längere Zeit keine Aussicht auf Besserung der Arbeitslosigkeit ist, zeitweise geschlossen werden.

13. Bei einseitigen Arbeitsnachweisen ist das Umschauen gestattet.

14. Zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben für Verwaltungszwecke verbleiben der Ortskasse 20 pCt. der Einnahme. Diese Gelder dürfen nur im Interesse der Organisation verwendet werden. Die Verwaltungsbeamten sind berechtigt, 1/4 der am Orte verbleibenden 20 pCt. für ihre Mühewaltung als Entschädigung zu verrechnen. Extraausgaben nach dieser Richtung hin unterliegen der Bewilligung des Zentralvorstandes.

15. In den örtlichen Organisationen sind regelmäßig Versammlungen von Mitgliedern anzuberaumen, in welchen auch Vorträge über gewerkschaftliche und wirtschaftliche oder auch wissenschaftliche Angelegenheiten gehalten werden können.

Gaue.

§ 11.

1. Zwecks Förderung und Erleichterung der Agitation hat der Verbands-Vorstand das Gebiet des

Deutschen Reiches in zweckentsprechender Weise in Gaue einzuteilen. Für jeden Gau ernennt der Zentralvorstand den Gauleiter und den Sitz des Gaues. Der Gauleiter ist dem Zentralvorstand verantwortlich.

2. Die Gauleiter haben die Aufgabe, nach Verständigung mit dem Verbands-Vorstand die Agitation für den Verband in ihrem Gau zu betreiben. Ferner bei Lohnbewegungen die Interessen des Verbandes zu wahren, dem Verbands-Vorstand auf dessen Ansuchen, sowie aus eigener Initiative Informationen über die Vorgänge und Verhältnisse in den Filialen und Zahlstellen des Gaues zu erteilen, sowie notwendige Revisionen der Kassen vorzunehmen.

3. Zur Deckung der den Gauleitern erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung hat der Verbands-Vorstand den Gauleitern bis zu 5 pCt. der im Gau geleisteten Verbandsbeiträge zur Verfügung zu stellen.

4. Die Gauleiter haben Sitz und Stimme auf den Generalversammlungen.

Zentral-Vorstand.

§ 12.

1. Der Sitz des Zentral-Vorstandes ist Berlin. Er besteht aus 7 Personen: dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer, 1 Schriftführer und 2 Beisitzern.

2. Desgleichen werden noch 3 Revisoren von der Filiale, wo der Zentral-Vorstand seinen Sitz hat, gewählt.

3. Die Wahl der besoldeten Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Zahl derselben und deren Gehälter geschieht durch die Generalversammlung. Scheidet ein solches Mitglied während der Amtsperiode aus, so wird eine Nachwahl durch die Urabstimmung vorgenommen. Die Wahl der nicht besoldeten Vorstandsmitglieder erfolgt durch diejenige Zahlstelle, an welcher der Vorstand seinen Sitz hat. Die Wahlen erfolgen

mittelst Stimmzettel mit absoluter Majorität. Die Vorstandsmitglieder dürfen ein Amt in der Lokalverwaltung nicht bekleiden.

4. Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch Bekanntmachung im Verbandsorgan. Die Zeichnung für den Vorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe von einem Vorsitzenden, dem Kassierer und einem weiteren Vorstandsmitglied vollzogen wird.

5. Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; die Anstellung besoldeter Vorstandsmitglieder erfolgt gegen vierteljährliche, am Ersten des Quartals schriftlich zu vollziehende Kündigung.

6. Veruntreuungen oder grobe Pflichtverletzung oder Schädigung der Verbandsinteressen seitens besoldeter Vorstandsmitglieder schließen die Kündigungsfrist aus.

7. Scheidet während einer Wahlperiode ein unbesoldetes Vorstandsmitglied aus oder ist dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzustehen, so hat diejenige Zahlstelle, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, die Ergänzungswahl mittelst geheimer Abstimmung vorzunehmen; die Wahl muß von der betreffenden Lokalverwaltung 8 Tage vorher im Verbandsorgan ausgeschrieben werden. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

8. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Besorgung aller Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Statut festgelegt sind, besorgt der Zentralvorstand. Den Verband vertritt in gerichtlichen Angelegenheiten der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

9. Die Revisoren können zu jeder Zeit die Kasse revidieren, haben die Vierteljahrs-Abrechnungen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision ein Protokoll zu führen.

10. Ferner hat der Vorstand die durch die Generalversammlung beschlossenen statistischen Erhebungen vorzunehmen und zu veröffentlichen.

11. Der Zentralvorstand ist verpflichtet, falls sich aus der neueren Gesetzgebung oder Gerichtspraxis dem Verbande schwer schädigende Nachteile ergeben, gemeinsam mit dem Ausschuß das Statut zu ändern.

Ausschuß.

§ 13.

1. Der Ausschuß besteht aus 5 Personen. Der Sitz desselben wird von der Generalversammlung beschlossen. Gleichfalls wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden des Ausschusses. Die übrigen Mitglieder desselben werden von den Mitgliedern des Ortes, an dem er seinen Sitz hat, gewählt.

2. Der Ausschuß hat das Recht, einen Delegierten zur Generalversammlung zu entsenden.

3. Der Ausschuß unterstützt, soweit sich dies notwendig macht, den Zentralvorstand, und fungiert sonst als Beschwerdeinstanz bei allen vorkommenden Streitigkeiten, desgleichen auch der Presse. Sind Meinungsverschiedenheiten vorhanden, so treten beide Körperschaften zwecks Regelung zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammen. Als letzte Instanz gilt die Generalversammlung.

Generalversammlung.

§ 14.

1. Die oberste Behörde bildet die Generalversammlung.

2. Dieselbe setzt sich zusammen aus den in den einzelnen Wahlkreisen gewählten Delegierten. Die Einteilung von Wahlkreisen (Wahlbezirken) regelt der Zentral-Vorstand und ist so vorzunehmen, daß in der Regel auf 200 Mitglieder ein Delegierter kommt und

auch alle Provinzen, wie die einzelnen im Verband vertretenen Berufe, möglichste Berücksichtigung finden. Als Delegierter gilt der Kandidat als gewählt, der die absolute Majorität auf sich vereinigt. Gebundene Mandate sind unzulässig.

3. Die Wahlen haben in allen Filialen an demselben Tage, welcher vom Zentral-Vorstand festgesetzt wird, stattzufinden. Dem Wahlergebnis, welches dem Wahlleiter von den einzelnen Filialen zugesandt wird, sind die Stimmzettel beizulegen.

4. Sämtliche Anträge für die Generalversammlung sind 6 Wochen vor derselben dem Zentral-Vorstand einzureichen und von diesem im Fachorgan zu veröffentlichen.

5. Die Generalversammlung erledigt alle die Organisation betreffenden Angelegenheiten.

6. Außerdem können wichtige Fragen durch Urabstimmung erledigt werden.

7. Wenn der Zentralvorstand es für notwendig erachtet, so ist er berechtigt, Urabstimmungen vorzunehmen, ferner ist er dazu verpflichtet, wenn solches durch Versammlungsbeschluß von 20 Filialen beantragt wird.

8. Derartige, durch Urabstimmung gefaßte Beschlüsse gelten den Versammlungsbeschlüssen gleich.

Vermögensverwaltung.

§ 15.

Das Vermögen des Verbandes setzt sich zusammen aus:

a) Eintrittsgeldern;
b) Beiträgen;
c) etwa zugewandten Geschenken und Legaten.

Das Vermögen des Verbandes besteht in:

a) zinsbar angelegten Kapitalien;
b) Kassenbeständen;
c) Inventar.

Aus der Hauptkasse werden bestritten:

1. die nach diesem Statut zulässigen Unterstützungen;
2. die Ausgaben für vom Zentralvorstand angeordnete oder genehmigte Agitation für den Verband;
3. die Ausgaben für die berufsstatistischen Erhebungen;
4. die Verwaltungskosten für die Hauptverwaltung, persönliche wie sächliche.

Auflösung.

§ 16.

Die Auflösung des Verbandes tritt ein, wenn die Generalversammlung mit einer Mehrheit von $^2/_3$ seiner Teilnehmer eine solche beschließt. In diesem Falle kommt das gesamte Vermögen unter den Mitgliedern gleichmäßig zur Verteilung, wenn die Generalversammlung nichts anderes festsetzt.

* * *

Die Karenzzeiten für die Unterstützungseinrichtungen werden vom 1. Januar 1901 ab gerechnet.

Dieses Statut ist auf der 7. Generalversammlung beschlossen worden und tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft.

Der Zentralvorstand.

Druck: Gustav Mitel (vorm. M. Schrimmer), Berlin, Brunnenstr. 184.